

kriminalistische Version

zur rechtlich richtigen, kriminalistisch zweckmäßigen, logischen, gut organisierten und koordinierten Untersuchung zu bestimmen, die erforderlichen Arbeitsschritte zum Erreichen des vorgesehene Ziels genau abzustecken, festzulegen, mit welchen konkreten Mitteln und Methoden die Aufgaben zu lösen sind, zu erwartende Probleme der Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zu bestimmen sowie taktisch-methodische Orientierungen zum Vorgehen zu geben. Die Untersuchungsplanung dient dazu, Beweismittel zu erheben, um Sachverhalte nach rechtlichen Tatbeständen objektiv und wahr aufzuklären und gewährleistet gleichzeitig eine rationale, zügige und effektive Untersuchungsführung, die dem Prinzip der Beschleunigung und Konzentration des sozialistischen Strafverfahrens gerecht wird.

Die wichtigsten Grundsätze der k. U. sind das Prinzip der Gesetzmäßigkeit, der Dynamik, der Individualität, der Differenziertheit sowie der Objektivität. Auf ihrer Grundlage wird die Untersuchungskonzeption festgelegt und der gedanklich konzipierte oder formlos schriftlich nieder gelegte **Untersuchungsplan** gefertigt. In Teiluntersuchungsplänen wird der Weg zur Realisierung einzelner Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen in Form eines —> *Vernehmungsplans*, *Gegenüberstellungsplans*, *Observationsplans*, *Festnahmeplans*, *Durchsuchungsplans* usw. festgelegt, wenn das aufgrund der Kompliziertheit, des Umfangs und der Bedeutung der Aufgabe erforderlich ist. Eine spezifische Art des Untersuchungsplans ist der —> *Ermittlungsplan*. Entsprechend dem Prinzip der Dynamik wird der Untersuchungsplan nach Realisierung geplanter Maßnahmen, bei Eintritt neuer Untersuchungssituationen

sowie nach der —> *Verifikation* oder Falsifikation aktuell ergänzt. Bestandteil der k. U. ist eine exakte Untersuchungsorganisation und Koordination. Organisation und Planung bilden, obwohl sie sich dem Wesen nach voneinander unterscheiden, eine Einheit.

kriminalistische Version —> *Untersuchungs version*

kriminalistische Voraussage -* *kriminalistische Prognostizierung*

kriminalistisch relevantes Ereignis:

gesellschaftlich bedeutsamer Sachverhalt, bei dem das Vorliegen einer Straftat nicht auszuschließen ist. Zum Zeitpunkt der Feststellung sind zwar noch keine eindeutigen Fakten bzw. Anhaltspunkte zum Vorliegen einer Straftat bekannt, aber die Möglichkeit einer strafbaren Handlung kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Vorkommnisse dieser Art, zu denen insbesondere *Havarien*, —> *Katastrophen*, *folgeschwere Unfälle*, *Suizide* sowie *Vermißtenfälle* zählen, sind deshalb mit der gleichen Aufmerksamkeit und Intensität wie **Straftaten zu untersuchen**. Im Ergebnis der eingeleiteten Prüfungshandlungen muß sich eine der nachfolgend benannten Entscheidungen ergeben: Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, da der Verdacht einer Straftat vorliegt; Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht; Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, da sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt hat.

Kriminalität: Gesamtheit der mit Strafe bedrohten Handlungen (Straftaten), die in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Territorium begangen werden; dem Sozialis-